



Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Diabetologie und Endokrinologie (SGED) betreffend der Preisänderung und Kostenübernahme von Synacthen und Synacthen Depot

Seit Anfang dieses Jahres wird Synacthen (i.m., i.v.) Injektionslösung (Swissmedic-Nr. 31723) und Synacthen Depot 1mg/ml Injektionssuspension (Swissmedic-Nr. 33801) nicht mehr wie bisher von Novartis hergestellt und in der Schweiz vertrieben, die Rechte an diesen beiden Substanzen wurden an die Firma Mallinckrodt Pharmaceuticals abgetreten. Dies führte zu einem deutlichen Preisanstieg von bisher etwa 180 CHF auf aktuell etwa 780 CHF für 10 Ampullen Synacthen, respektive Synacthen Depot. In einer Stellungnahme weist der Hersteller Mallinckrodt Schweiz darauf hin, dass er kurzfristige Massnahmen ergriffen hat, um die Verfügbarkeit der Substanz in der Schweiz aufrechterhalten zu können und dass auch der Erhalt des Angebots nur mit dem neuen Preis gesichert werden kann. Der Hintergrund hierfür ist gemäss unseren Auskünften die veraltete Produktionsstätte, in die signifikant neu investiert werden muss, was nicht mit der aktuellen Rendite des Medikamentes möglich ist. Die Firma hat im Januar dieses Jahres die Grossverteiler über diese Preisänderung und ihre Gründe informiert, aber auf eine direkte Information der medizinischen Fachpersonen, Fachorgane oder Versicherer verzichtet. In ihrer Stellungnahme weist die Firma darauf hin, dass die Preisgestaltung der Substanzen, welche nicht auf der Spezialitätenliste (SL) figurieren, nicht der behördlichen Bewilligung unterworfen ist.

In Folge dieser Preisentwicklung hatten mehrere Mitglieder der Fachgesellschaft Schwierigkeiten mit der Kostenübernahme des Synacthen-Tests durch die Krankenkassen und deshalb Kontakt mit dem Vorstand der SGED aufgenommen. Insbesondere wurde die Kostenübernahme durch die Krankenkasse verweigert mit dem Hinweis, dass das Synacthen, respektive das Synacthen Depot nicht auf der Spezialitätenliste (SL) figuriert.

Aus der Sicht der SGED ist die fehlende Verfügbarkeit von Synacthen, respektive die fehlende Kostenübernahme des Synacthen-Kurz-Tests ein gesundheitspolitisches Problem, da kein vergleichbarer, einfacher und für den Patienten sicherer Test zur Diagnostik respektive Ausschluss einer Nebennierenrindeninsuffizienz, einer potenziell tödlichen Erkrankung, zur Verfügung steht. Der Vorstand der SGED wurde weder von den betroffenen Firmen, noch von den Grossverteilern oder einer behördlichen Instanz von diesem Umstand informiert und konnte



entsprechenden Abklärungen erst nach Information von betroffenen Mitgliedern der Fachgesellschaft unternehmen.

Der Vorstand der SGED kann zum jetzigen Zeitpunkt seinen Mitgliedern folgende Informationen geben:

Tatsächlich hat die Herstellerfirma eine freie Preisgestaltung bei Substanzen, die nicht in der SL aufgeführt sind. Es obliegt grundsätzlich den Unternehmen, die Kostenrückerstattung für ihre Medikamente beim BAG bzw. zuhanden der eidgenössischen Arzneimittelkommission zu beantragen. Besonders ist dieser Fall, da die Substanz sowohl therapeutisch als auch diagnostisch angewandt wird. Dieser Umstand sollte bei einer Substanz von der Wichtigkeit wie Synacthen von den kompetenten Behörden angegangen werden. Der Vorstand der SGED hat sich diesbezüglich an das Unternehmen und das BAG gewandt.

Schon im Zusammenhang mit anderen funktionellen endokrinologischen Tests wurde in der Vergangenheit die Kostenübernahme von Testsubstanzen durch die Krankenkassen wiederholt verweigert, dies mit dem Hinweis, dass die verwendete Substanz nicht in der SL figuriert. Diese Interpretation ist aus unserer Sicht jedoch nicht korrekt, wie dies mündlich auch vom FMH Tarifiedienst im Juni 2013 bestätigt wurde. Diagnostisch verwendete Substanzen sind analog zu Verbrauchsmaterial abrechenbar, notabene wenn die Kosten die TL der Tarifposition überschreiten. Die SL spielt hierbei keinerlei Rolle, da es sich um einen diagnostischen Test handelt und die Substanz bei einem diagnostischen Test als 'Verbrauchsmaterial' angesehen werden muss (z.B. wie Kontrastmittel für Röntgenuntersuchungen, welche auch nicht in der SL figurieren). Im Falle des Synacthen-Kurz-Tests handelt es sich um einen diagnostischen Test, der im Tarmed mit einer eigenen Tarifposition figuriert (Pos 00.2000), es handelt sich zudem um eine Untersuchung, welche den Pflichtleistungen des KVG entspricht.

Der Vorstand der SGED schlägt seinen Mitgliedern daher bei Schwierigkeiten mit der Kostenübernahme des Synacthen-Kurz-Tests vor, den vertrauensärztlichen Dienst der Krankenkasse schriftlich mit dem Hinweis auf oben stehende Argumentation um die Übernahme zu ersuchen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme kann eine einsprachefähige Verfügung von der Krankenkasse verlangt werden. Dies kann jedoch nur durch den Patienten selbst erfolgen, welcher dann auch die Einsprache erheben, also den rechtlichen Weg beschreiten muss.



Schweizerische Gesellschaft für Endocrinologie und Diabetologie
Société Suisse d'Endocrinologie et de Diabétologie
Società Svizzera d'Endocrinologia e da Diabetologia
Societad Svizra d'Endocrinologia e da Diabetologia

Der Vorstand der SGED bedauert die aktuellen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Nebennierenrinden-Diagnostik ausserordentlich und ist um eine schnelle Lösung der Situation bemüht. Der aktuelle Stand der Dinge wird regelmässig auf unserer Webseite publiziert. (www.sgedssed.ch/news).